

Hirtenwort zum Missionssonntag. — Cäcilientag 1955. — Pflege der Türme, Glockenstuben und Läuteanlagen. — Sondervergütung für schulischen Religionsunterricht. — Liturgischer Kurs. — Erholungsaufenthalt. — Erzb. Rechnungsinspektoren. — Warnung. — Versetzungen.

Nr. 206

Hirtenwort zum Missionssonntag

„Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin, machet alle Völker zu Jüngern und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe“ (Matth. 28, 18-20). Das sind die letzten Worte Jesu, sein letzter Auftrag, sein letzter Wille. Er galt den Aposteln und der Kirche der ersten Stunde, er gilt uns heute genau so. Der letzte Wille eines Menschen ist uns heilig. Noch viel mehr muß es der letzte Wille, der letzte Auftrag des Herrn sein. So weit stehen wir den innersten Absichten unseres Herrn nahe, als wir seinen letzten Willen ernst nehmen und ausführen.

Wohlan, öffnet am heutigen Weltmissionssonntag Ohr und Herz, faltet die Hände zum Beten und tut sie wieder auf in schenkender Liebe. Es sollte keine katholische Familie in unseren Gemeinden geben, die nicht Mitglied des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung ist und so den Boten des Glaubens betend und opfernd hilft.

Mit einem besonderen Wort wende ich mich an dich, katholische Jugend. „Die Missionen“, so lautet eine eurer Jahresparolen. Hier geht es um den Willen des Herrn, um sein Herzensanliegen. Es soll auch euer Herzensanliegen werden. Ich verspreche mir viel von dieser Jahresparole und erhoffe mir neues Verständnis und neuen Eifer für den Auftrag unseres Herrn.

Es segne Euch alle der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist.

Freiburg i. Br., den 18. Oktober 1955

† Eugen, Erzbischof.

* * *

Der Weltmissionssonntag wird in Übereinstimmung mit den Anordnungen der Propaganda-Kongregation in diesem Jahr am 2. Adventssonntag, den 4. Dezember in unserer Erzdiözese gehalten.

Wir ordnen daher für alle Pfarrkirchen, Kapellen und Klosterkirchen an:

1. In allen hl. Messen ist die Oration aus der Messe «Pro propagatione fidei» einzulegen. Mit den Gläubigen ist gemeinsam in den Gottesdiensten für die Missionen zu beten, am Nachmittag nach Möglichkeit eine Betstunde für die Missionen oder am Abend eine Missionsfeierstunde zu halten. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten, kommunizieren und nach der Meinung des Hl. Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablass, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen Ablass von 7 Jahren (Reskript der Riten-Kongregation vom 14. 4. 1926 und 30. 9. 1934).

2. In allen hl. Messen soll das vorstehende Hirtenwort verlesen werden. Die nachfolgende Predigt diene der Bildung des Missionsgewissens. Es ist größter Wert darauf zu legen, daß die erwachsenen Gläubigen einschließlich der schulentlassenen Jugendlichen für die Mitgliedschaft im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung gewonnen werden.

3. In allen Gottesdiensten ist eine Kollekte abzuhalten. Ihr Ertrag, sowie alle Sammlungen für die Missionen an diesem Tage sind ausschließlich ohne Abzug dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung über die Erzb. Kollektur (Postscheckkonto Karlsruhe 2379) zuzuführen. Die Kollekte ist den Gläubigen

am Sonntag vorher, dem 27. November warm zu empfehlen.

4. Geeignetes Predigtmaterial geht allen Priestern durch den Priester-Missionsbund zu. Plakate für die Kirchtüren, Anmeldezettel, Aufnahmebilder, Missionsgebete, Kassabücher für den Präses, Beitragsbüchlein für die Förderer mögen unter Angabe der benötigten Menge kostenlos beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden.

Freiburg i. Br., den 18. Oktober 1955

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 207

Ord. 4. 11. 55

Cäcilientag 1955

Die Aufgaben, die den Kirchenchören zukommen, sind in den Richtlinien für Gestaltung des sonntäglichen Gottesdienstes eingehend dargelegt (Amtsblatt 1955, Seite 321, Nr. 191).

Es eröffnet sich ein weites Feld zur Entfaltung der heiligen Musik u. a. durch Darbietung mehrstimmiger deutscher Lieder innerhalb der Betsingmesse sowie durch wechselseitiges Singen des Ordinariums mit der Gemeinde im Choralamt und durch den polyphonen Gesang im Hochamt.

Die Abhaltung kirchenmusikalischer Feierstunden mit kurzer Ansprache — Erzbischöfliche Verordnung über die Benützung der Kirchen zu nichtliturgischen Veranstaltungen (Anzeigebblatt 1924, Seite 31) — hat, zumal in der Gegenwart, auch in Kurorten und Fremdenplätzen der Diözese eine aktuelle seelsorgerliche Bedeutung.

Die Gewinnung neuer Kirchenchormitglieder wird ein bevorzugtes Anliegen aller an der Musica Sancta Interessierten sein. Die Bildung von Knabenchören und Scholen ist anzustreben. Der Besuch der von dem Diözesan-Cäcilienverein vorbereiteten 12 Weiterbildungskurse wird angelegentlich empfohlen.

Zur persönlichen religiösen Vertiefung für Ausübung dieses Apostolates wollen sich die Kirchenchormitglieder mit den Dirigenten und Organisten an dem dem Feste der Patronin der Kirchenmusik vorausgehenden oder nachfolgenden Sonntag am Tische des Herrn einfinden. Die Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen ist sehr erwünscht.

Allen, die sich in der Erzdiözese solchem heiligen Streben und Wirken widmen, spricht der Herr Erzbischof seinen Dank aus und beschenkt dieselben mit seinem Bischöflichen Segen.

Dieser Erlaß kann den Gläubigen bekanntgegeben werden.

Nr. 208

Ord. 19. 10. 55

Pflege der Türme, Glockenstuben und Läuteanlagen

Es ist immer wieder festzustellen, daß Glockentürme und Läuteanlagen nicht ausreichend überwacht und gepflegt werden. Die Folge davon ist vielfach bedenkliche Beeinträchtigung der Sicherheit und Gefährdung von Sachwerten oder Menschenleben. In mehreren Fällen sind schon Klöppel aus läutenden Glocken herausgefallen oder gar Glocken abgestürzt. Um derartige Vorfälle in Zukunft zu vermeiden, wird den Pfarrämtern die Beachtung nachstehender Vorschriften zur Auflage gemacht. Es wird dabei mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Glocke, die als »vas sacrum« durch feierliche Weihe in den Dienst der Kirche genommen wurde, wie jedes liturgische Gerät in einem dieses Dienstes würdigen Zustand erhalten werden muß.

1. Kirchtürme und Dachreiter müssen bis zur Glockenstube gut zugänglich sein durch Treppen oder gefahrlos zu begehende Leitern, so daß Lager, Joche, Glocken und Läutemaschinen jederzeit leicht zu erreichen und zu warten sind. Alle Glockenstuben müssen einen dichten, sicher begeharen Fußboden haben.
2. Die Zugänge zu den Türmen, die Türme selbst und die Glocken sowie auch die Speicher der Kirchen sind peinlich sauber zu halten. Die Ansammlung von Staub, vermoderndem Gerümpel, Kot von Eulen und Fledermäusen und dergleichen ist nicht nur des Gotteshauses unwürdig, sondern gefährdet den Bestand der Bauwerke, da sie der Trockenfäule und dem Wurmfraß Vorschub leistet. Deshalb sind die genannten Räume mindestens 2 mal im Jahr besenrein zu säubern.
3. Läuteanlagen bedürfen, ob sie nun von Hand oder elektrisch betrieben werden, wie jede Maschine der Wartung und Pflege. Besonders bei neu montierten Stühlen und Geläuten ist sorgfältige Überwachung nötig. Es sind deshalb die von den beteiligten Firmen überlassenen Merkblätter oder Anweisungen für Bedienung und Pflege gewissenhaft zu beachten. Ganz allgemein können andernfalls nachstehende Angaben als Anhalt dienen.

Es sind mindestens notwendig:

im 1. Jahr nach Aufhängung der Glocken oder Erstellung der Anlage	viermalige Kontrolle
in 2. Jahr	zweimalige Kontrolle
	und zwar im Frühjahr und im Herbst
von da an jährlich	einmalige Kontrolle.

4. Die Kontrolle der Glockenstuhlverschraubungen, der Joche, der Lager, der Klöppelaufhängung, der Verschraubung der Haltebügel usw. sowie die Schmierung der Lager kann bei kleineren Geläuten von ortsansässigen Handwerkern vorgenommen werden. Bei allen Geläuten mit Glocken, die über 1 to wiegen, ist ein Wartungsvertrag mit der Gießerei abzuschließen, die das Geläute geliefert hat.
5. Was für Handläuteanlagen gilt, gilt sinngemäß auch für elektrische Anlagen. Auch sie bedürfen besonders im 1. Betriebsjahr erhöhter Pflege, da sich vor allem die Ketten und Drahtseile zunächst stark dehnen. Sofern kein Vertrag über periodische Nachschau mit der Läutemaschinenfirma vorliegt, muß die Anlage durch einen sachkundigen, von der Läutemaschinenfirma instruierten Fachmann (Elektriker oder Schlosser) überwacht werden.
6. Beim Läuten darf sich in Räumen, die unter der Glockenstube gelegen sind, niemand außer den Läutern aufhalten. Führen öffentliche Zugänge zur Kirche durch diese Räume, so müssen die unter der Glockenstube liegenden Räume oder Treppenhäuser durch massive, genügend tragfähige Gewölbe oder Decken gegen herabfallende Armaturteile oder Glocken geschützt sein.

Den Glockeninspektoren der Erzdiözese geben wir Weisung, auf Einhaltung dieser Pflege- und Sicherheitsvorschriften bei der Abnahme von Geläuten aufmerksam zu machen. Außerdem sind die Erzbischöflichen Bauämter angehalten, gelegentlich der Besichtigung der Bauten ihres Bezirks sich darüber zu vergewissern, daß die oben angeordneten Maßnahmen gewissenhaft beachtet werden.

Ferner ordnen wir an, daß sich in Zukunft bei Kirchenvisitationen der Visitator durch Augenschein davon überzeugt, daß Speicher und Türme der Kirchen im Sinne dieser Verfügung in Ordnung gehalten sind.

Nr 209

Ord. 3. 11. 55

Sondervergütung für schulischen Religionsunterricht

Wir geben erneut zur Kenntnis, daß Anträge über Sondervergütungen für Erteilung von schulischem Religionsunterricht (Überstunden über das pflichtmäßige Wochendeputat und Unterricht auf der Mittel- bzw. Oberstufe der Höheren Lehranstalten) nicht an uns, sondern an den Erzb. Oberstiftungsrat zu richten sind. Außerdem erinnern wir daran, daß diesbezügliche Anträge jeweils in den Monaten Januar, Mai und Oktober zu stellen sind. Änderungen in der Zahl der Schulstunden während des Tertials können

in ihm selbst nicht mehr berücksichtigt werden. Die Auszahlung der Sondervergütungen erfolgt jeweils im April, August und Dezember.

Nr. 210

Ord. 3. 11. 55

Liturgischer Kurs

In der Abtei Neuburg bei Heidelberg findet vom 2. bis 6. Januar 1956 ein Kursus für Lektoren und Vorbeter statt. Beginn am Montag, den 2. Januar, 18 Uhr und Schluß am Freitag, den 6. Januar (Epihanie), um 10 Uhr. Kosten 15,—DM. Anmeldungen wollen an die Abtei Neuburg gerichtet werden.

Nr. 211

Ord. 28. 10. 55

Erholungsaufenthalt

Im Müttererholungsheim (Schwarzwälderhof) in Schönwald bei Triberg können erholungsbedürftige Priester unentgeltliche Aufnahme für 4 - 6 Wochen finden. Einzige Verpflichtung ist die tägliche Feier der hl. Messe in der Hauskapelle. Anfragen mögen an die Schwester Oberin gerichtet werden.

Nr. 212

OStR. 25. 10. 55

Erzb. Rechnungsinspektoren

Im Jahre 1942 wurde im bad. Teil der Erzdiözese Freiburg zur Unterstützung des Erzb. Oberstiftungsrats bei der Aufsicht über die Stiftungsräte in der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens das Amt des Erzb. Rechnungsinspektors eingeführt. Die daraufhin für die einzelnen Dekanate ernannten Erzb. Rechnungsinspektoren sollten durch Überwachung des kirchlichen Rechnungswesens in ihren Inspektionsbezirken den kriegsbedingten Personal-mangel des Erzb. Oberstiftungsrats ausgleichen.

Nachdem sich die Verhältnisse wieder normalisiert haben und in dem Bestreben, die Geistlichen im Interesse der Seelsorgearbeit von Verwaltungsaufgaben zu entlasten, hat das Erzb. Ordinariat mit Erlaß vom 20. Oktober 1955 Nr. 14330 angeordnet, daß die im Amt befindlichen Erzb. Rechnungsinspektoren von ihren Pflichten entbunden werden, und daß die ihnen obliegende Aufgabe der Pfarrhausabnahme beim Dienstwechsel von Geistlichen wie früher wieder den Definitoren übertragen wird.

Wir nehmen diese Gelegenheit zum Anlaß, den bisherigen Erzb. Rechnungsinspektoren für ihre Mitarbeit zu danken.

Die Dienstweisung für die Rechnungsinspektoren im Erzbistum Freiburg, bad. Anteils, vom 1. April 1942 (Amtsblatt 1942, S. 47 Nr. 48) wird aufgehoben.

Die für den Diözesanteil Hohenzollern bestellten Rechnungsinspektoren bleiben bestehen.

Nr. 213

OStR. 20. 10. 55

Warnung

Es wiederholen sich in letzter Zeit Fälle, in denen herumreisende Personen Pfarrämter aufsuchen und dort häufig unter wahrheitswidrigem Hinweis auf Empfehlungen kirchlicher Behörden ihre Dienste anbieten für Einrichtung und Reparaturen von Turmuhren, Orgelwerken, elektrischen Gebläsen und Läutemaschinen, Blitzschutzanlagen, für die Durchführung von Kirchenreinigungen oder von Malerarbeiten an kirchlichen Gegenständen, oft sogar an Objekten von denkmalspflegerischem Rang. Das handwerkliche Können und die Gewissenhaftigkeit dieser Leute ist in keinem Falle derart, daß man ihnen Arbeiten vorgenannter Art übertragen kann. Die Beauftragung dieser Personen hat bisher in jedem Fall zu nicht wieder gut zu machenden Schädigungen des Kirchenvermögens und kirchlichen Kunstgutes geführt. Wir warnen insbesondere davor, Aufträge zu erteilen an

1. Robert Naumann in Schwenningen a. N., der unter der Berufsbezeichnung »Ingenieur« die Einrichtung und Reparatur von elektrischen Orgelgebläsen, Läutemaschinen und Turmuhren anbietet;
2. »Kirchendienst« Joachim Dautz, bisher in Steinbach b. Bühl, der sich um die Übertragung von Kirchenreinigungen bewirbt;
3. A. Lossa, der unter der Bezeichnung »Werkstatt für kirchliche Kunst« sein Gewerbe im Umherziehen ausübt, ohne eine gewerbliche Niederlassung zu besitzen.

In diesem Zusammenhang erinnern wir nachdrücklich an die Vorschriften der Erzb. Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg (Amtsblatt 1934 S. 277), insbesondere an die Bestimmungen der Ziffern 4—10 dieser Verordnung. Wir ersuchen die Stiftungsräte, diese hinfort gewissenhaft zu beachten. Für Schäden am Kirchenvermögen aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften haften die Mitglieder des Stiftungsrats persönlich.

Versetzungen

- | | |
|--|---|
| <p>21. Sept.: Frei Alfred, Vikar in Bilfingen, i. g. E. nach Mannheim, St. Elisabeth.</p> <p>21. Sept.: Kühner Joseph, Vikar in Freiburg i. Br., Herz-Jesu-Pfarrei, i. g. E. nach Bilfingen.</p> <p>21. Sept.: Schilling Alfons, Vikar in Konstanz, St. Gebhard, i. g. E. nach Freiburg i. Br., Herz-Jesu-Pfarrei.</p> | <p>21. Sept.: Schwalke Johannes, Vikar in Mannheim, St. Elisabeth, i. g. E. nach Konstanz, St. Gebhard.</p> <p>22. Sept.: Fuchs Herbert, Vikar in Murg, i. g. E. nach Schopfheim.</p> <p>22. Sept.: Reiss Klaus, Vikar in Weil a. Rh., i. g. E. nach Wehr.</p> <p>22. Sept.: Ruby Hans, Vikar in Schopfheim, i. g. E. nach Weil a. Rh.</p> <p>28. Sept.: Leberer Adolf, Vikar in Forbach, i. g. E. nach Meßkirch.</p> <p>28. Sept.: Schmiederer Joseph, Kaplaneiverweser in Tiengen, als Vikar nach Forbach.</p> <p>28. Sept.: Storz Nikolaus, Vikar in Meßkirch, als Kaplaneiverweser nach Tiengen.</p> <p>29. Sept.: Dresel Alfons, Pfarrer i. R., als Pfarrverweser nach Zell a. A.</p> <p>1. Okt.: Hättich Edgar, Vikar in Mannheim, St. Nikolaus, i. g. E. nach Baden-Baden, U. l. Frau.</p> <p>1. Okt.: Haug Konrad, Vikar in Baden-Baden, U. l. Frau, i. g. E. nach Mannheim, St. Sebastian.</p> <p>1. Okt.: Huber Robert, Vikar in Kenzingen, i. g. E. nach Mannheim, St. Nikolaus.</p> <p>1. Okt.: Kellner Wendelin, Vikar in Müllheim, i. g. E. nach Kenzingen.</p> <p>3. Okt.: Klein Hermann, Vikar in Karlsruhe, St. Stephan, als Missionar an das Erzb. Missionsinstitut in Freiburg i. Br.</p> <p>4. Okt.: Gumbel Roman, Vikar in Karlsdorf, i. g. E. nach Eschbach b. H.</p> <p>5. Okt.: Biemer Karl, Pfarrkurat in Oberscheidental, als Pfarrverweser nach Biberach.</p> <p>5. Okt.: Nock Andreas, Vikar in Neckargemünd, i. g. E. nach Mannheim-Sandhofen.</p> <p>5. Okt.: Schäfle Wilhelm, Vikar in Mannheim-Sandhofen, als Pfarrverweser nach Ottenheim.</p> <p>5. Okt.: Schmid Friedrich, als Pfarrkurat nach Oberscheidental.</p> <p>11. Okt.: Deger Hubert, bisher beurlaubt, als Vikar nach Forbach.</p> <p>14. Okt.: Frey Emanuel, Vikar in St. Blasien, i. g. E. nach Kollnau.</p> |
|--|---|

Erzbischöfliches Ordinariat